

Literarische Rundschau.

Zur Geschichte der deutschen Fabrikgesetzgebung. Der erste sozialpolitische Versuch in einem deutschen Parlament. Rede von Franz Josef Ritter von Fuß, badischer Landtagsabgeordneter, im Jahre 1837. Mit einem Geleitwort von A. Bebel, einem biographischen Vorwort von Ad. Geck, Offenburg, Ad. Geck. 41 Seiten, 40 Pf.

Die brutale Rücksichtslosigkeit, mit der die kapitalistische Entwicklung alle Bande heiliger Scheu löste und Männer, Frauen und Kinder in unendlich langer Arbeitszeit bei der Fabrikarbeit verwenden ließ, erweckte anfänglich auch innerhalb der bürgerlichen Schichten Widerspruch, ja Empörung, namentlich in jenen Kreisen, die nicht von der neuen Methode der Profitmacherei Nutzen zogen. Aus dieser Zeit stammen sowohl die entrüsteten Proteste zahlreicher Menschenfreunde, wie die Angstrufe der Verehrer der „alten guten Zeit“, welche die wirtschaftliche Entwicklung rückwärts schrauben wollten. Ein Widerhall beider Richtungen findet sich in der ersten Rede, die in einem deutschen Parlament zur Frage des Arbeiterschutzes gehalten wurde. Es ist eine eigenartige Persönlichkeit, die am 23. April 1837 in der Zweiten badischen Kammer den Antrag begründete, die Regierung möge der Kammer einen „Entwurf einer Fabrikpolizeiordnung vorlegen, durch welche den mit der fabrikmäßigen Industrie verbundenen Nachteilen für die Fabrikarbeiter, für die Fabrikherren und für den Staat möglichst vorgebeugt würde“. Franz Josef Fuß, 1803 als Schneidersohn geboren, war außerordentlich begabt; schon in jungen Jahren glänzte er als Doktor der Philologie und Philosophie, der Jurisprudenz und Medizin, wurde eifriger Politiker und Freigeist, der als Dreißigjähriger die Regier Fuß und Hieronymus feierte — um fünf Jahre später ebenso eifrig an der Spitze der ultramontanen Bewegung gegen die neuen Regier — die Deutsch-Katholiken — zu kämpfen.

Seine Rede für den Arbeiterschutz ist reich an zutreffenden Urteilen über die Lage der Fabrikarbeiter. Unsere heutigen ultramontanen Sozialreformer wagen es nicht mehr, dem Kapitalismus so die Maste vom Gesicht zu reißen, wie dies Fuß an einigen Stellen seiner Rede tat. Die Mittel, die er zur Vinderung der Not vorschlägt, sind freilich noch recht kleinlich: durch Sparkassen soll dem Fabrikarbeiter Gelegenheit gegeben werden, sich ein Kapital zu sammeln, das ihm ermöglicht, sich selbstständig zu machen. Damit aber nicht durch Krankheiten und andere vorübergehende Unfälle der Arbeiter genötigt werde, seine Ersparnis anzugreifen, sollen besondere Hilfskassen errichtet werden, in welche wöchentlich ein kleiner Abzug vom Lohne von den Arbeitern eingelegt werden muß. Der Fabrikherr selbst soll die Hälfte der Abzüge sämtlicher Arbeiter in der Hilfskasse beitragen. Auch Verbote gegen das Trudhsystem fordert Fuß, ferner, daß dem Fabrikherrn nicht die Vermietung eigener Wohnungen an die Arbeiter erlaubt sein soll, „weil alle diese Einrichtungen dazu mißbraucht werden können, den Lohn der Arbeiter zu schmälern“. Ferner fordert Fuß: Um dem Arbeiter die Auffindung einer Unterkunft zu erleichtern, soll der Fabrikherr zu einer vierteljährlichen Kündigung vor der Entlassung des Arbeiters verpflichtet sein. „Die Unsicherheit der Existenz des Arbeiters bewirkt“, sagt Fuß, „eine mittelbare Gefährdung der Gesundheit durch den ewigen Kummer über ihre unsichere Zukunft; diese folternde Angst der Seele wirkt sehr auf den leiblichen Organismus zurück, und um so erschöpfender, weil sie unablässig martert.“ Daß für Fuß „eine Erschwerung der Erlangung der Heiratsverlaubnis wohl keinem Bedenken bei der unsicheren Stellung der Fabrikarbeiter“ unterliegt, darf nicht wundernehmen. Zum Schutze der Kinder fordert er, daß sie „erst mit einem bestimmten Alter“ zur Fabrikarbeit zugelassen werden — in welchem Alter, sagt er nicht; im Winter darf die Arbeitszeit nicht länger als sechs, im Sommer nicht mehr als acht Stunden dauern, Nachtarbeit soll

verboten sein. Für Erwachsene soll die Maximalarbeitszeit vierzehn Stunden betragen! Es sind also ungefähr die Bestimmungen der englischen Gesetzgebung jener Zeit, die Buß forderte — und die die Kommission der Kammer ablehnte; 1840 legte aber die Regierung das erste Sozialgesetz dem Landtag vor.

Die Rede ist schon deshalb lesenswert, weil sie die erste in einem deutschen Parlament für den Arbeiterschutz war; ihr Inhalt macht sie zu einem interessanten Dokument der Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung. E. W.

Eberhard Davis, Die natürlichen Aufgaben des Staates und die heutige deutsche Staatswissenschaft. Berlin 1905, Puttkammer & Mühlbrecht. 43 S. Preis 80 Pfennig.

In Roms alten Zeiten zogen sich die greisen Staatsmänner am Abend ihres mühe- und verdienstvollen Lebens auf das bescheidene väterliche Landgut zurück und verbrachten die ihnen von den Parzen beschiedenen Tage in stiller und frommer Betrachtung der ewig jungen Mutter Natur. Leider sind die guten alten Sitten längst in Vergessenheit geraten. Jetzt drängt es jeden Staatsmann a. D. unwiderstehlich, an die Öffentlichkeit zu treten und gelegentlich noch die Jüngeren auf Grund seiner langjährigen „Erfahrungen“ zu belehren. So tut es zum Beispiel Herr Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Davis. Er ist sehr unzufrieden mit den übermäßigen Forderungen, die man „dank der noch heute allgemein herrschenden Unklarheit über die Zweckbestimmung des Staates“ an diesen in Deutschland stellt, und unternimmt es, in „gemeinverständlicher Darstellung“, in einer Broschüre von ganzen 43 Seiten die Frage von den „natürlichen“ Aufgaben des Staates doch endlich glücklich zu lösen.

Die Sache ist einfacher als man glauben möchte. Der Staat muß nur für „jedermann gleiche, durch das gleichberechtigte Mitleben der Mitmenschen beschränkte wirtschaftliche Freiheit“, „das natürliche Recht freien eigennützigen Verhaltens“ sichern und beschützen. So muß der Staat vor allem mit allen Gesezen aufräumen, die dieses Recht verletzen — hierher gehören die Schutzzollgeseze, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherungsgeseze sowie die Geseze über die Festsetzung von Arbeits- und Ruhezeiten für die Arbeiter, das Gesez über den Zwangs- und Fortbildungsunterricht junger Leute „und dergleichen mehr“. Wie man sieht, sieht es in dem Register der „Zwangsgeseze“, die „das natürliche Recht freier eigennütziger Tätigkeit verkümmern“, recht bunt aus.

Das Palladium der, natürlich, „durch Polizei und Strafgesetz“ geschützten wirtschaftlichen Freiheit besteht für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzverbände in der „Einfegung einer außer und über ihnen stehenden Aufsichtsbehörde“, für die Staatsverbände — „in der Einräumung der Machtbefugnis an das dieserhalb über der Landesbevölkerung thronende Staatsoberhaupt“.

Der Staat kann auch positive Aufgaben lösen, so zum Beispiel die Postbeförderung übernehmen. Leider aber, bemerkt der Verfasser, gibt es und kann es überhaupt nur sehr wenige Bedürfnisse geben, die billigt oder bestens vom Staate zu befriedigen wären. Und das kommt davon, daß „der an der Spitze des Staates oder eines Staatszweigs stehende Beamte mit befriedigendem Erfolg nur einfache, für jeden gleiche Leistungen zu übernehmen vermag, deren Ausführung er durch wenige, auf Dauer berechnete schablonenhafte Anordnungen leiten und überwachen kann“.

Nach diesem „Glaubensbekenntnis“ muß man gestehen, der Verfasser habe vollkommen recht mit seinen „natürlichen“ Aufgaben des Staates. Die Bureautratie — sei es im absolutistischen, sei es im konstitutionellen Staate — kann nur nach der Schablone schalten und walten. Ihr das Vermögen zu einer lebendigen Arbeit zuzumuten, würde eine große Naivität, wenn nicht mehr, bezeugen.

So bricht der Verfasser — selbst ein Bureaurat — unbewußt den Stab über die Bureautratie und stellt ihr ein vollständiges „Armutzeugnis“ aus. S.